

GÖRG · Kennedyplatz 2 · 50679 Köln

DR. CHRISTIAN BÜRGER
Rechtsanwalt

Vorab per Fax: 06131 / 16-2997
Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Des Landes Rheinland-Pfalz
Referat 105213 Krankenhausplanung

Sekretariat: Alena Hellemeier
Tel. +49-221-33 66 0-608
Fax +49-221-33 66 0-81
cbuerger@goerg.de
muzuncakmak@goerg.de

Kennedyplatz 2
50679 Köln
(Zufahrt: Urbanstr. 1, 50679 Köln)
Tel. +49-221-33 66 0-0
www.goerg.de

27. Februar 2025

Marienhaus Kliniken GmbH
Erwerb des Geschäftsbetriebes des DRK Krankenhaus Neuwied

Antrag nach § 187 Abs. 10 Nr. 2 GWB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Marienhaus Kliniken GmbH beabsichtigt, den Geschäftsbetrieb des DRK Krankenhauses Neuwied von der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH, Rheinland-Pfalz zu erwerben (**Zusammenschluss**).

Im Namen und im Auftrag der Marienhaus Kliniken GmbH beantragen wir gemäß § 187 Abs.10 Satz 1 Nr. 2 GWB,

eine schriftliche Bestätigung zu erteilen, dass das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz den Zusammenschluss zur Verbesserung der Krankenhausversorgung für erforderlich hält und dem Zusammenschluss nach vorliegenden Erkenntnissen keine anderen wettbewerbsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Unterzeichner ist für die Zwecke des Zusammenschlussverfahrens für die am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen zustellungsbevollmächtigt.

Begründung

1. Die Voraussetzungen des § 187 Abs. 10 GWB für eine Nichtanwendbarkeit der §§ 35 – 41 GWB auf den vorliegenden Zusammenschluss liegen bei Erteilung der beantragten schriftlichen Bestätigung vor. Es handelt sich bei dem Zusammenschluss um eine standortübergreifende Konzentration von mehreren Krankenhäusern im Sinne des § 2 Nummer 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (siehe I.). Der Zusammenschluss ist für die Verbesserung der Krankenhausversorgung erforderlich (siehe II.). Dem Zusammenschluss stehen keine wettbewerblichen Vorschriften entgegen (siehe III.). Der Zusammenschluss wird bis zum 31. Dezember 2030 vollzogen werden (siehe IV).
2. Ohne die beantragte schriftliche Bestätigung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz würde der Zusammenschluss der deutschen Fusionskontrolle unterliegen und die Parteien müssten vor Vollzug ein Fusionskontrollverfahren durchführen.
3. Vor diesem Hintergrund bittet die Marienhaus Kliniken GmbH um,
 - eine unverzügliche Veröffentlichung des Antrags auf den Internetseiten des Ministeriums und
 - eine unverzügliche Bestätigung nach Ablauf der Monatsfrist des § 187 Abs. 10 Satz 4 GWB.

I. Standortübergreifende Konzentration

4. An dem Zusammenschluss sind die Marienhaus Kliniken GmbH mit ihrem Standort St. Elisabeth Krankenhaus Neuwied und das DRK Krankenhaus Neuwied beteiligt. Es handelt sich um eine standortübergreifende Konzentration.

1. Marienhaus Kliniken GmbH

5. Die Marienhaus Kliniken GmbH ist eine Tochtergesellschaft der Marienhaus GmbH, welche die Konzernobergesellschaft der Marienhaus Gruppe ist. Die Marienhaus-Gruppe ist ein breit aufgestelltes Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie ist vertreten in Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie dem südlichen NRW. Die Marienhaus-Gruppe ist Träger von elf Kliniken an 16 Standorten.

6. Die Marienhaus Kliniken GmbH ist insbesondere Trägerin des Marienhaus Klinikum Neuwied-Waldbreitbach. Das Marienhaus Klinikum Neuwied - Waldbreitbach verfügt an den beiden Standorten St. Elisabeth Neuwied und St. Antonius Waldbreitbach über rund 600 stationäre und tagesklinische Plätze. Es ist akademisches Lehrkrankenhaus der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Lehrkrankenhaus der Universität Maastricht.

2. DRK Krankenhaus Neuwied

7. Trägerin des DRK Krankenhauses Neuwied ist die DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH. Die Trägerin musste am 6. Dezember 2024 zum zweiten Mal innerhalb von 18 Monaten einen Insolvenzantrag stellen. Die Parteien gehen davon aus, dass das Amtsgericht Mainz - Insolvenzgericht - kurzfristig, wahrscheinlich am 1. März 2025, das Insolvenzverfahren über das Vermögen der DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH eröffnen wird und den derzeitigen vorläufigen Insolvenzverwalter, Herrn Dr. Rainer Eckert, Junghofstraße 20-26 60311 Frankfurt, zum Insolvenzverwalter über das Vermögen der Schuldnerin bestellen wird.
8. Die DRK gemeinnützige Krankenhausgesellschaft mbH betreibt in Rheinland-Pfalz vier Akutkrankenhäuser an fünf Standorten. Sie ist insbesondere Trägerin des DRK Krankenhauses Neuwied.
9. Das DRK Krankenhaus Neuwied ist ein akademisches Lehrkrankenhaus der Universität Bonn und hält derzeit gemäß dem Landeskrankenhausplan Rheinland-Pfalz 309 Planbetten vor. Das DRK Krankenhaus Neuwied verfügt über die Hauptabteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gefäßchirurgie, Neurochirurgie, Intensivmedizin und Anästhesie, jeweils eigenständig geführte Abteilungen für Laboratoriumsmedizin, Diagnostische und Interventionelle Radiologie und Pathologie sowie Belegabteilungen in den Fächern Augenheilkunde, HNO und Orthopädie.

3. Standortübergreifend

10. Die Marienhaus Kliniken GmbH beabsichtigt, im Wege eines Vermögenserwerbs (Asset-Deal) den Geschäftsbetrieb des DRK Krankenhauses Neuwied zu erwerben. Als Folge des Zusammenschlusses werden sowohl das DRK Krankenhaus Neuwied als auch das Marienhaus Klinikum Neuwied-Waldbreitbach am Krankenhausstandort St. Elisabeth Neuwied unter der Trägerin Marienhaus Kliniken GmbH vereint sein.

11. Darüber hinaus ist unter dem geplanten Medizinkonzept beabsichtigt, die Leistungsbereiche der beiden Krankenhäuser räumlich und personell zu integrieren und dabei beide Standorte in Neuwied unter fachlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglichst effizient zu betreiben.
12. Der Zusammenschluss führt daher zu einer standortübergreifenden Konzentration der beiden Krankenhäuser.

II. Verbesserung der Krankenhausversorgung

13. Der Zusammenschluss führt zu einer Verbesserung der Krankenhausversorgung. Im DRK Krankenhaus Neuwied wird es etablierte und neue stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote geben, die – zusammen mit dem Marienhaus Klinikum Neuwied-Waldbreitbach – die Versorgung der Stadt und des Landkreises Neuwied sicherstellen können. Unnötige fachliche, personelle, räumliche und gerätetechnische Doppelvorhaltungen werden dabei möglichst vermieden, die Dienstleistungs- und Stützprozesse werden entweder selbst erbracht oder von Dritten zugekauft.

III. Keine Wettbewerblischen Vorschriften

14. Dem Zusammenschluss stehen unserer Einschätzung nach keine anderen wettbewerblischen Vorschriften entgegen.

IV. Vollzug

15. Die Parteien beabsichtigen, den Zusammenschluss so bald wie möglich zu vollziehen und damit jedenfalls deutlich vor Ablauf des 31. Dezember 2030.

Bei Rückfragen oder weiteren Erläuterungswünschen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Bürger
Rechtsanwalt